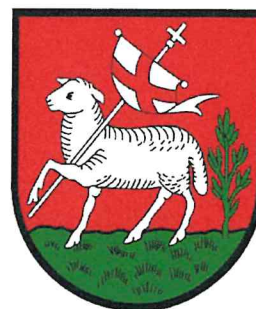


AMTSBLATT der STADT OCHTRUP



Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen

Herausgeber:
Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2021

Ochtrup, den 17.07.2021

Nr. 9

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
30.)	15.07.2021	Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich der Reitanlage hier: Genehmigung und Wirksamkeit	120
31.)	15.07.2021	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Reitanlage“ der Stadt Ochtrup hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	124

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-133) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt an der Bekanntmachungstafel im Stadtteil Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus) sowie an den Aushangtafeln der Stadtteile Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße /Höhe Kapellenhof) aus.

30.) Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich der Reitanlage hier: Genehmigung und Wirksamkeit

Bekanntmachung

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich der Reit- anlage hier: Genehmigung und Wirksamkeit

Die vom Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup im Bereich der Reitanlage ist gemäß Verfügung der Bezirksregierung vom 13.07.2021 nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgendem Wortlaut genehmigt worden:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Ochtrup am 01.07.2021 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochtrup.

Münster, den 13.07.2021

Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.700-017/2021.0003
L.S.

i.A.
Maleen Koch“

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 725 und den Kreuzweg tlw., Flur 36,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 15, Flur 144,
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 15, 13 und 12 sowie die nördliche Grenze des Flurstückes 9 tlw., Flur 144,
- im Westen: durch eine westlich parallele Linie im Abstand von ca. 36,00 m zur westlichen Grenze des Flurstückes 11, eine südlich parallele Linie im Abstand von ca. 55,00 m zur südlichen Grenze des Kreuzweges, eine in nördlicher Richtung, eine in nördlicher Richtung verlaufende Verbindungslinie zum Kreuzweg, Flur 144 sowie die westlichen Grenzen des Flurstückes 725, Flur 36.

Die angegebenen Flurstücke und Flure liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 – 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup.de oder schriftlich wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, den Flächennutzungsplan auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Flächennutzungsplan, anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

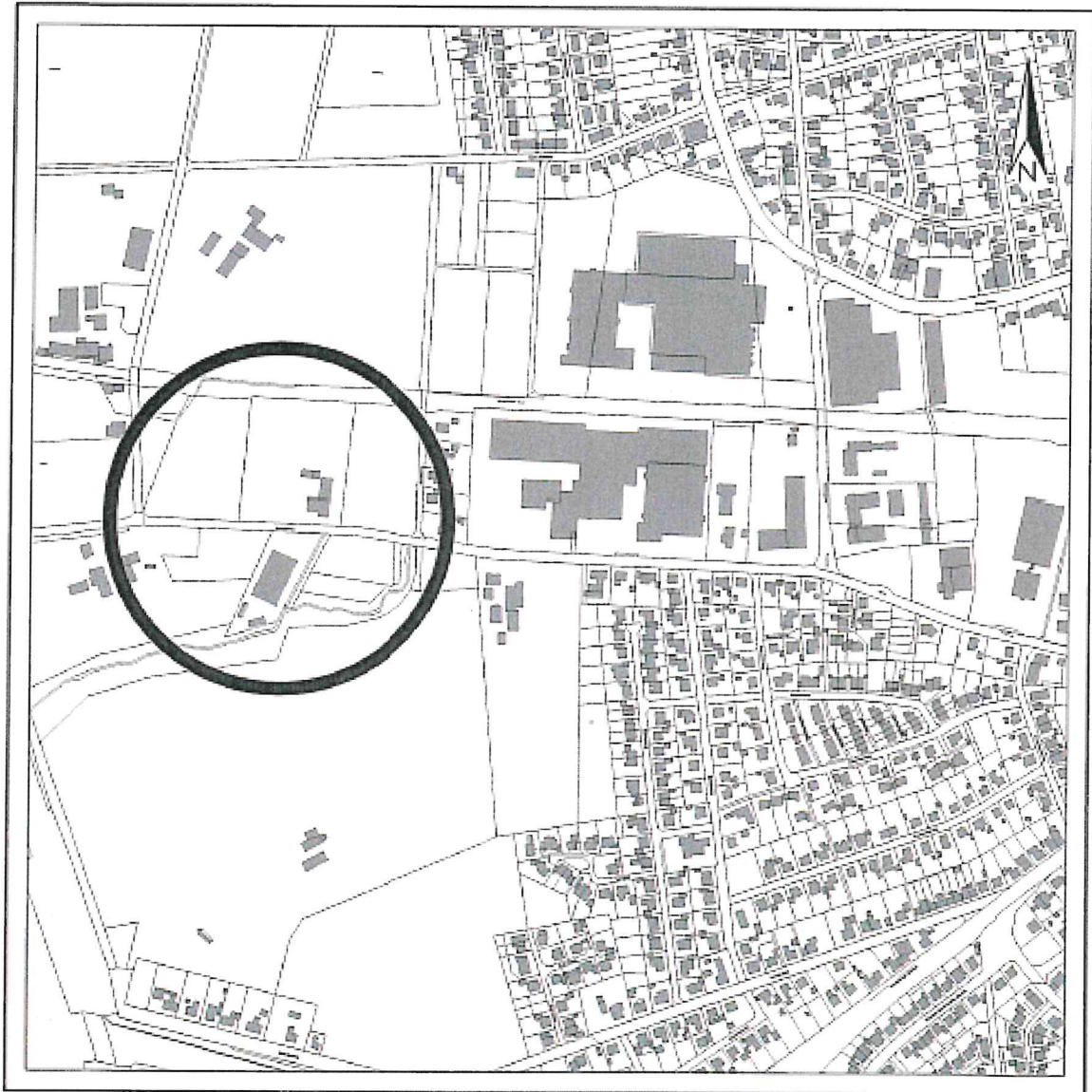
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 15.07.2021

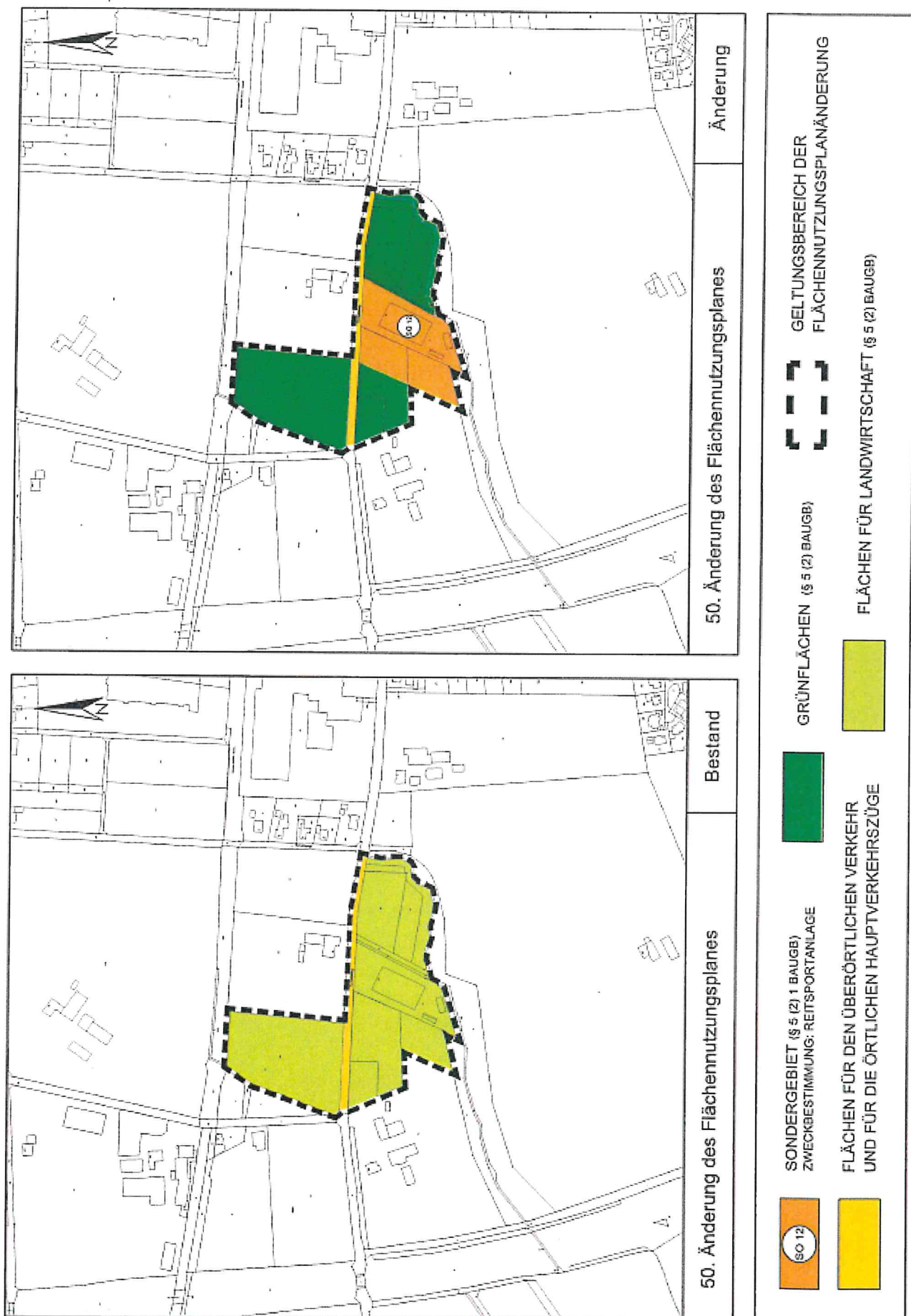
Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

50. Änderung des Flächennutzungsplanes

„im Bereich der Reitanlage“



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner.-Str. 10 | 48607 Ochtrup



**31.) Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Reit-anlage“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bestätigung:

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des nachstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

48607 Ochtrup, den 15.07.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 82 „Sondergebiet Reitanlage“ der Stadt Ochtrup
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 82 „Sondergebiet Reitanlage“ der Stadt Ochtrup gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen einschließlich Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die nördliche und östliche Grenze des Flurstückes 725 und den Kreuzweg tlw., Flur 36,
- im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstückes 15, Flur 144,
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 15, 13 und 12 sowie die nördliche Grenze des Flurstückes 9 tlw., Flur 144,
- im Westen: durch eine westlich parallele Linie im Abstand von ca. 36,00 m zur westlichen Grenze des Flurstückes 11, eine südlich parallele Linie im Abstand von ca. 55,00 m zur südlichen Grenze des Kreuzweges, eine in nördlicher Richtung, eine in nördlicher Richtung verlaufende Verbindungslinie zum Kreuzweg, Flur 144 sowie die westlichen Grenzen des Flurstückes 725, Flur 36.

Die angegebenen Flurstücke und Flure liegen in der Gemarkung Ochtrup.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Fachbereich III – Planen, Bauen und Umwelt - der Stadt Ochtrup, Hinterstr. 20, 48607 Ochtrup, während der Dienststunden

montags - mittwochs	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.30 – 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02553/73-350, per E-Mail: angelika.kurz@ochtrup, de oder schriftlich

wird gebeten. Auch besteht die Möglichkeit, diesen auf der Homepage der Stadt Ochtrup unter www.ochtrup.de, Planen, Bauen & Umwelt, Stadtplanung, Bebauungspläne, anzusehen und auszudrucken. Soweit in den textlichen Festsetzungen auf technische Regelwerke – DIN-Normen, Richtlinien anderer Art, etc. – oder Gutachten Bezug genommen wird, können diese ebenfalls bei der Stadt Ochtrup an vorgenannter Stelle zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. DIN-Normen werden vom Deutschen Institut für Normung, Berlin, herausgegeben und können auch über die Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, www.beuth.de, bezogen werden. Sie sind außerdem beim Deutschen Patentamt hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ist im Amtsblatt der Stadt Ochtrup veröffentlicht und kann unter www.ochtrup.de, auf der Pinnwand unter „Aktuelle Amtsblätter und Amtsblattarchiv“ abgerufen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 82 „Sondergebiet Reitanlage“ der Stadt Ochtrup in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ochtrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

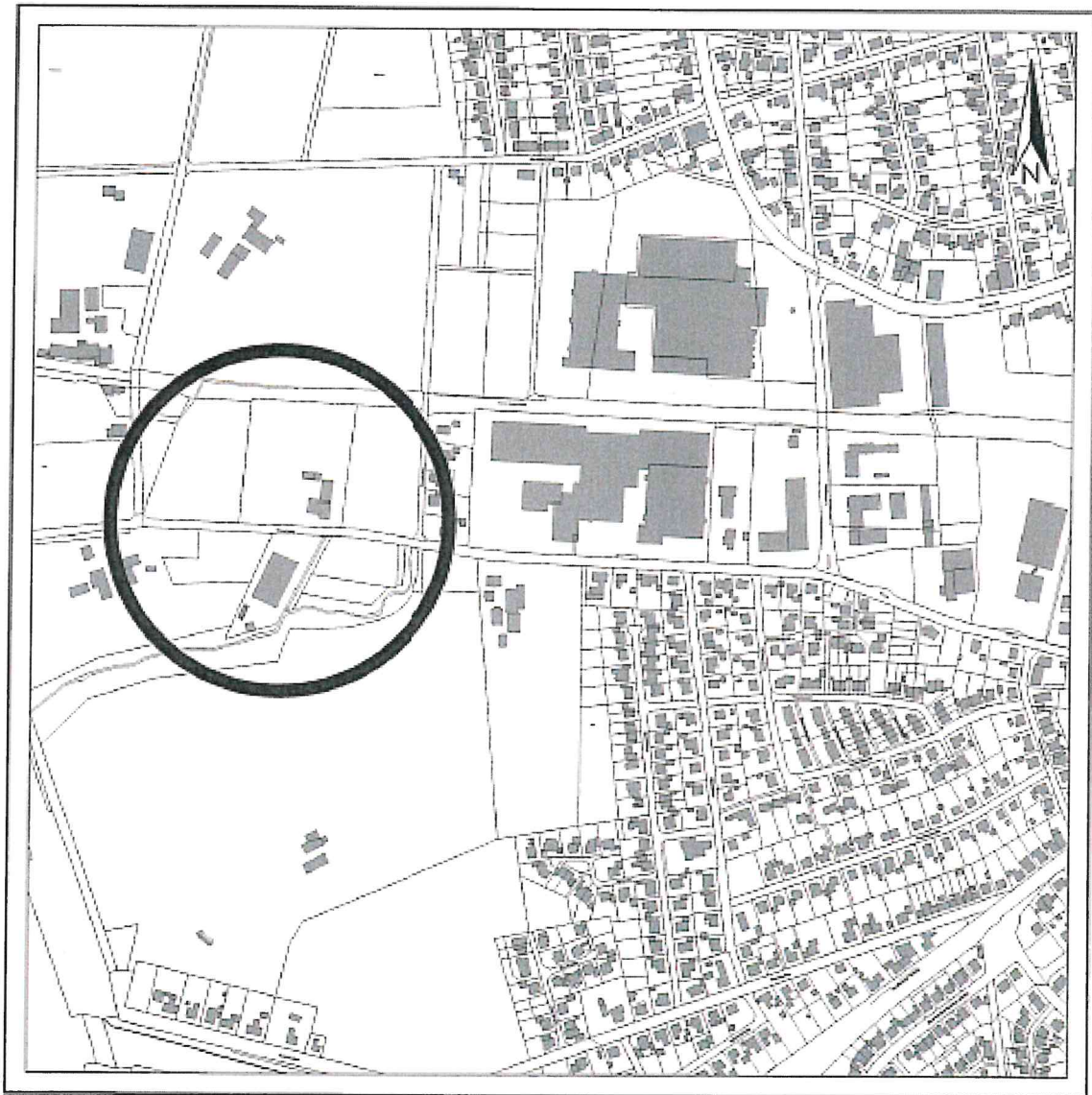
wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

48607 Ochtrup, den 15.07.2021

Stadt Ochtrup
gez. Christa Lenderich
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 82

„Sondergebiet Reitanalge“



Stadt Ochtrup | Prof.-Gärtner.-Str. 10 | 48607 Ochtrup

